



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 07.03.2018

2018/056
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	17.04.2018	

Betreff

Entwurf zum Lärmaktionsplan der 3. Stufe

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

In der Zeit vom 01.02.2018 bis zum 01.03.2018 wurden die Öffentlichkeit und die Träger der öffentlichen Belange (TöB) frühzeitig in das Verfahren um die Lärmaktionsplanung der Stadt Castrop-Rauxel eingebunden. In dieser Zeit konnten die Öffentlichkeit und die TöB Bedenken und Anregungen zu den erstellten Lärmkarten äußern. Elf Ämter und Institutionen haben geantwortet, dazu elf Bürgerinnen und Bürger. Die Anregungen wurden durch das Umweltressort geprüft und protokolliert (Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der TöB-Beteiligung s. Anlage 1 zum Entwurf des Lärmaktionsplanes). Auf der Grundlage der Lärmkarten und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf zum Lärmaktionsplan erstellt, der dieser Vorlage beigelegt ist.

Zwischen dem 01.04.2018 und dem 01.05.2018 findet die zweite Phase der Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung statt. Auch in dieser Zeit können Anregungen und Bedenken zu den erstellten Lärmkarten und zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eingereicht werden. Diese werden protokolliert, vom Umweltressort geprüft und ggf. in den Lärmaktionsplan eingearbeitet, welcher nach Fertigstellung im Umweltausschuss vorgestellt wird.

Das Verfahren rund um die Lärmaktionsplanung beruht auf der Umgebungslärmrichtlinie die in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt wurde.

Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Aktionsplanung sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47c Bundesimmissionsschutz-gesetz – BImSchG). Von der Kartierung ausgenommen ist die Erstellung und Veröffentlichung von Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, für die nach § 47e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig ist.

In der nun aktuellen dritten Stufe wurden im Dezember 2017 für die Nichtballungsraumkommen alle Landes- und Bundesstraßen mit mehr 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr kartiert. Die Lärmkarten wurden für Castrop-Rauxel durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt. Die Ergebnisse der Kartierung aller Städte in NRW werden ebenfalls durch das LANUV bereitgestellt und auf dem Internetportal der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (www.umgebungslaerm.nrw.de).

Auf der Grundlage der Lärmkarten wird der Lärmaktionsplan erstellt. Bei der Lärmaktionsplanung werden die erstellten Lärmkarten geprüft, die betroffenen Einwohner ermittelt, Maßnahmen zur Lärminderung festgesetzt und in einem festgelegten Zeitrahmen umgesetzt. Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die jeweilige Kommune zuständig, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt allerdings nicht allein den Kommunen sondern auch anderen Dienststellen, wie z. B. Straßen.NRW. In der dritten und aktuellen Stufe sind folgende Straßen(-abschnitte) von der Lärmkartierung betroffen:

- A2, A42, A45
- Altstadtring (L657)
- Pallasstraße/ Oststraße (L657)
- Mengeder Straße (L654)
- B235
- Dortmunder Straße (L663)
- Recklinghauser Straße (L658)

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten und kartierten Bereichen. Die zuständige Behörde (Stadt Castrop-Rauxel, Umsetzung durch den EUV Stadtbetrieb - Umweltressort) entscheidet dabei über die Festlegung von Maßnahmen und deren zeitlichen Ablauf. Um auch die Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigen zu können, wird diese (frühzeitig) über das Planungsvorhaben unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird dabei die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen, die Lärmkarten kritisch zu bewerten und effektiv an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zweistufig.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Entwurf zum Lärmaktionsplan